

Friedhofsgebührensatzung

für den Friedhof

der Evangelischen Kirchengemeinde

Scharnhorst

vom 12. November 2007

Die Evangelische Kirchengemeinde Scharnhorst
- als Friedhofsträgerin –

erlässt gemäß § 6 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 27. Oktober 2004 für den evangelischen Friedhof in Dortmund-Scharnhorst, Labandstraße, die nachstehende

Friedhofsgebührensatzung

§1

Gebührenpflicht

(1) Für die Benutzung des Friedhofes und der Bestattungseinrichtungen sowie für weitere Leistungen der Friedhofsverwaltung werden nach Maßgabe dieser Satzung Gebühren erhoben.

(2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der Leistung.

(3) Werden beantragte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten.

Wird von der Benutzung des Friedhofs und seiner Bestattungseinrichtung nach Beantragung Abstand genommen, sind die Aufwendungen zu ersetzen, die der Friedhofsverwaltung entstanden sind.

§ 2 Gebührensschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die nutzungsberechtigte Person oder die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder die Bestattungseinrichtungen benutzt werden. Ist eine Personenmehrheit Gebührensuldnerin, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldnerin.

§ 3 Fälligkeit und Widerspruch

(1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Gebührenbescheid. Dieser wird der Gebührensuldnerin oder dem Gebührensuldner durch einen einfachen Brief bekannt gegeben.

(2) Die Gebühren sind mit Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(3) Die Friedhofsträgerin kann Bestattungen und Leistungen verweigern, sofern fällige Gebühren nicht entrichtet worden sind.

(4) Die Gebühren unterliegen der Beitreibung im Verwaltungszwangsverfahren.

(5) Gegen den Gebührenbescheid ist der Widerspruch zulässig. Der Widerspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
Über den Widerspruch entscheidet das Leitungsorgan der Friedhofsträgerin.

Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensgesetzes und der Verwaltungsgerichtsordnung.

§ 4 Gebührentarif

I. Nutzungsgebühren

1. Reihengrabstätten

1.1 Reihengrabstätten mit Nutzungsrecht

1.1.1	Erdbestattungen von Totgeburten (Ruhezeit 25 Jahre)	200,00	Euro
1.1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr (Ruhezeit 25 Jahre)	200,00	Euro
1.1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an (Ruhezeit 30 Jahre)	600,00	Euro

1.1.4	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	400,00	Euro
1.2	Reihengemeinschaftsgrabstätten ohne Nutzungsrecht einschließlich Pflege durch die Friedhofsträgerin und Namensplatte		
1.2.1	Urnenbeisetzungen (Ruhezeit 25 Jahre)	1.100,00	Euro
2.	Wahlgrabstätten		
2.1	Wahlgrabstätten		
2.1.1	Erbestattungen je Grabstätte (Nutzungszeit 40 Jahre)	1.080,00	Euro
2.1.2	Urnenbeisetzung je Grabstätte (Nutzungszeit 40 Jahre)	760,00	Euro
2.1.3	Verlängerungsgebühr für Erdbestattungen je Grabstätte und Jahr	27,00	Euro
2.1.4	Verlängerungsgebühr für Urnenbeisetzungen je Grabstätte und Jahr	19,00	Euro

II. Friedhofsunterhaltungsgebühren

Von den Nutzungsberechtigten, die vor Inkrafttreten der Gebührenordnung vom 12.08.1985 Nutzungsrechte erworben haben, wird bis zum Ablauf der Ruhezeit bzw. der Nutzungszeit eine Friedhofsunterhaltungsgebühr von 5,00 Euro je Grabstätte und Jahr erhoben. Sie wird jährlich im Voraus erhoben.

III. Bestattungsgebühren

1. Grundgebühren

1.1.	Erdbestattungen von Totgeburten	320,00 Euro
1.2	Erdbestattungen von Verstorbenen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	320,00 Euro
1.3	Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an	720,00 Euro
1.4	Urnenbeisetzungen	395,00 Euro

2. Besondere Gebühren

2.1	Benutzung der Friedhofskapelle / Kirche	105,00 Euro
-----	---	-------------

IV. Gebühren für Umbettungen

	Bei Erdbestattungen von Verstorbenen vom vollendeten 5. Lebensjahr an je Grab	bei Urnenbeisetzungen je Grab
1.	Umbettung auf demselben Friedhof	1.635,00 Euro 785,00 Euro
2.	Ausbettung bei Überführung auf einen fremden Friedhof	790,00 Euro 450,00 Euro
3.	Einbettung bei Überführung von einem fremden Friedhof	720,00 Euro 395,00 Euro

V. Sonstige Gebühren

1.	Für die Genehmigung	
1.1	zur Errichtung eines stehenden Grabmales einschließlich der Prüfung der Standsicherheit	60,00 Euro
1.2	zur Errichtung eines liegenden Grabmales	20,00 Euro
2.	Für Bescheinigungen der Friedhofsverwaltung	7,50 Euro
3.	Für die Umschreibung von Nutzungsrechten	15,00 Euro
4.	Änderung bearbeiteter Vorgänge	15,00 Euro
5.	Abmeldung einer Bestattung	30,00 Euro
6.	Ausbettung einer Leiche oder Urne	15,00 Euro

§ 5

Öffentliche Bekanntmachung

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen hierzu bedürfen zu ihrer Gültigkeit der öffentlichen Bekanntmachung.

(2) Öffentliche Bekanntmachungen erfolgen gemäß § 35 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 27. Oktober 2004.

§ 6
Inkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührensatzung und alle Änderungen treten gemäß § 6 der Friedhofssatzung der Kirchengemeinde vom 01. Januar 2008 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührensatzung tritt die Friedhofsgebührenordnung vom 27. Oktober 2004 außer Kraft.

44328 Dortmund, den 12. November 2007

Das Presbyterium der
Evangelischen Kirchengemeinde Scharnhorst

Vorsitzender des Presbyteriums

Presbyter/in

Presbyter/in